



Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Ried in der Riedmark–Ort

Laut einstimmigem Beschluß der Vollversammlung der Wassergenossenschaft Ried/Riedmark-Ort vom 22.10.2025 wird für das Anschlußgebiet der Genossenschaft eine Gebührenordnung erlassen:

§1 Anschlussgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an das Wassernetz wird eine Wasserleitungs-Anschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Alle Gebühren netto.

§2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

ab 01.01.2025	mindestens	€ 2.650,00
ab 01.01.2026	mindestens	€ 2.750,00

bzw. pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2:

ab 01.01.2025	je m ²	€ 17,67
ab 01.01.2026	je m ²	€ 18,33

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen

Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- a) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden (Betrieben) und denkmalgeschützten Gebäuden** werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern diese Räume aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- b) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume, Technikräume sowie Abstellräume** zählen zur Bemessungsgrundlage
- c) Betrieblich genutzte Freiflächen bei **Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen (Waschplätze) bzw. gewerblichen Zwecken dienende Freiflächen**, sind zu 20% in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- d) **Garagen** (freistehend), sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage; Garagen, die in ein Wohn- oder Betriebsobjekt integriert sind, werden mit ihren Innenabmessungen in Abzug gebracht.
- e) **Nebengebäude**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nur dann zur Bemessungsgrundlage, wenn sie eine bebaute Fläche von mehr als 12 m² aufweisen.
- f) Nicht fix überdachte **Schwimmbäder** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- h) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden bei Zutreffen folgende **Zuschläge** angewandt:
- a) **Für betriebliche Autowaschanlagen und Mechanikerwerkstätten:**
20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage bzw. Mechanikerwerkstätte benützte Gebäudeteil mit seinen Innenabmessungen. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausmaß von 20 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
 - b) **Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser:**
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
 - c) **Für Fleischhauereibetriebe:**
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
 - d) **Für Schlächtereien:**
50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
 - e) **Für Wäschereien**
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
 - f) **Für Friseure:**
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- (4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die genossenschaftliche Wasserversorgung geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung einer bereits entrichteten Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr** in Höhe von € 40,00 je bebaute Grundstück bzw. bei Objekten mit mehr als einer Wohnung je Wohnung festgesetzt. Bei Objekten mit mehr als 3 Wohnungen wird keine Grundgebühr verrechnet.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke des aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers

bis zu einem Wasserverbrauch von 50 m³/a im Jahr

ab 01.01.2025 je m³ € 1,45

ab 01.01.2026 je m³ € 1,47

für den 50 m³/a übersteigenden Wasserverbrauch im Jahr

ab 01.01.2025	je m ³	€ 2,25
ab 01.01.2026	je m ³	€ 2,27

Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt je m³ des über geeichte Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauches bei Objekten mit mehr als 3 Wohnungen unabhängig von der Höhe des Wasserverbrauches

ab 01.01.2025	je m ³	€ 2,25
ab 01.01.2026	je m ³	€ 2,27

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Dieses beträgt monatlich für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird oder die nur als Gartenanlage genutzt werden € 2,00.
- (6) **Wasserbezug für Nichtmitglieder:** Der Preis pro m³ beträgt das 1½ -fache des unter Abs. 3 angeführten Wasserzinses
- (7) **Die Kosten des Hausanschlusses** (Abzwegleitung, Salbachventil, Hauszuleitung, Wasserzähler) **trägt das Mitglied.**

§4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die **Bereitstellungsgebühr** beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 40.-

§5

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlußgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Versorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlußgebühr entsteht mit dem Eintritt der Bestandsänderung bzw. zum Zeitpunkt des Ausstellungsdatums des Baubescheids.
- (3) Die Abrechnung der Wassergebühr erfolgt vierteljährig. Für das 1., 2. und 3. Quartal wird eine a-conto-Zahlung, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richtet, in Rechnung gestellt. Am Jahresende erfolgt nach Ablesen der Zähler die Endabrechnung.
- (4) Die Einhebung der Wasserbezugsgebühren erfolgt mittels Bankeinzug. Jedes Mitglied stellt hierzu der Wassergenossenschaft ein SEPA Lastschrift-Mandat zur Verfügung.
- (5) Eine Zählergebühr wird nicht eingehoben, dafür wird auf Kosten der Eigentümer der Wasserzähler innerhalb von fünf Jahren ausgetauscht und amtlich geeicht.

§6

Umsatzsteuer

- (1) Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 10%, hinzugerechnet.

§7

Datenaustausch

- (1) Die Organe des Ausschusses sind berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung der Kanalgebühren, Wasserverbrauchsdaten und Adressdaten der Mitglieder an die Marktgemeinde Ried/Rdm. weiterzugeben. Der Informationsaustausch mit der Marktgemeinde schließt auch den Datenaustausch zur Vorschreibung von Anschluss- und Ergänzungsgebühren mit ein.

§8 Baukostenbeitrag

- (1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche (Vor-) Leistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Betrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die alte Gebührenordnung vom 23.10.2023, sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung fallen in die Zuständigkeit der Wassergenossenschaftsversammlung und sind der Gebührenordnung beizufügen.

Wassergenossenschaft Ried/Riedmark–Ort


.....
Ing. Thomas Luftensteiner
Obmann


.....
Stefan Burger
Obmann Stv.


.....
Robert Wolfinger
Schriftführer